VERORDNUNG (EWG) Nr. 3155/78 DES RATES

vom 29. Dezember 1978

über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1979 anzuwenden. Entsprechend dem genannten Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung bezieht sich der vorgenannte Grundbetrag auf das Jahr 1974, während sich der Zusatzbetrag im allgemeinen auf 1976 bezieht. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die im allgemeinen 115 v. H. eines jeden für 1978 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt.

Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1976; für 1974 werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem

(1) Stellungnahme vom 15. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Stellungnahme vom 29. 11. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die weder der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs noch der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78) (1) für den Gemeinsamen Zolltarif geltenden Europäischen Rechnungseinheit (ERE) entspricht. Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da die Einheit EUR praktisch einer Europäischen Rechnungseinheit entspricht und ihr der gleiche Wert zu geben ist wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die in EUR ausgedrückten Angaben als in ERE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die ERE bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, wie auch die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (2) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1979 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (3) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf 20, 30 oder 40 v. H. herabzusetzen.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio hat die Gemeinschaft erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, keiner Begrenzung durch gemeinschaftlichen Plafond und Höchstbetrag zu unterwerfen.

Im allgemeinen waren die in Anhang A genannten Waren vorher Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten. Diese Verbesserung der gemeinschaftlichen Präferenzregelung kann jedoch aufgrund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrung nur verwirklicht werden, wenn dafür gesorgt wird, daß bei der Aufteilung der allen begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile ein besseres Gleichgewicht gewährleistet wird. Damit jedes Land und Gebiet gerechte Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Präferenzplafonds erhält, dürfte es daher zweckmäßig sein, den Höchstbetrag für diejenigen begünstigten Länder und Gebiete auf 15 v. H. zu begrenzen, die entweder während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seit 1972 den für eine bestimmte Ware festgesetzten Höchstbetrag erreicht haben oder die auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistiken für eine bestimmte Ware als Lieferland oder -gebiet der Gemeinschaft mit mindestens 40 v. H. ihrer Einfuhren dieser Ware aus allen begünstigten Ländern und Gebieten erscheinen. Um jedoch die Situation der weniger begünstigten dieser Länder und Gebiete nicht zu beeinträchtigen, wird diese Begrenzung des Höchstbetrags auf 15 v. H. bei denjenigen nicht vorgenommen, die entweder ein sehr niedriges Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweisen oder deren Anrechnungen im Rahmen der Präferenzregelung für eine derart festgelegte Ware mindestens 10 v. H. ihrer Lieferungen in die Gemeinschaft von gewerblichen Fertigwaren ausmachen, die für die gemeinschaftliche Präferenzregelung in Frage kommen. Damit darüber hinaus kein Rückschritt gegenüber den bisher bereits festgesetzten präferentiellen Höchstbeträgen erfolgt, ist oder wird der obengenannte Höchstbetrag von 15 v. H. im allgemeinen nur dann anwendbar, wenn er, ausgedrückt in absolutem Wert, höher liegt als der seit dem Präferenzzeitraum 1974 festgelegte Höchstwert.

Im übrigen hängt bei einigen dieser Erzeugnisse, die von der Festsetzung des Höchstbetrags auf 15 v. H. betroffen sind, diese Verbesserung von Maßnahmen ab, die die begünstigten Hauptlieferländer oder -gebiete dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren; zu diesem Zweck ist es im allgemeinen angezeigt, die normalen Zollsätze in einem Mitgliedstaat wieder zu erheben, wenn die Präferenzeinfuhren aus einem einzigen begünstigten Land oder Gebiet in diesem Mitgliedstaat 50 v. H. oder 40 v. H. des genannten Höchstbetrags erreichen; diese Maßnahme präjudiziert nicht die unverzügliche Wiedererhebung der normalen Zollsätze auf Gemeinschaftsebene,

(1) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

wenn die Einfuhren nach der Präferenzregelung die Gemeinschaftshöchstbeträge erreichen; im übrigen ist es hinsichtlich der Gemeinschaftsplafonds durchaus zulässig, lediglich die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeinschaft die Erhebung der Zölle wieder einführt, wenn die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge in Zeiträumen von jeweils zehn Tagen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in der Wirtschaftsunion Benelux vereinigt und durch sie vertreten sind, gelten die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Höchstbeträge für die genannte Wirtschaftsunion als Ganzes, und jede diesbezügliche Maßnahme kann von einem ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von im allgemeinen 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 115 v. H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten.

Für die vorgenannten Berechnungen sind sämtliche statistischen Zahlen als Europäische Rechnungseinheiten des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags, als Prozentsatz oder Rechnungseinheit ausgedrückt, für jedes Erzeugnis in Spalte 3 des Anhangs A angegeben werden.

(5) Allerdings wird für Waren mit Ursprung in den in Spalte 3 des Anhangs A mit ein oder zwei Sternchen gekennzeichneten begünstigten Ländern oder Gebieten die Anrechnung in einem einzigen Mitgliedstaat jeweils auf 50 oder 40 % des in Absatz 4 festgelegten Höchstbetrags begrenzt. Die Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze tritt sofort nach Erreichnung dieses Betrages ein, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission im voraus, daß er weder allgemein noch in Einzelfällen beabsichtigt, diese Beschränkung anzuwenden. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten von dieser Tatsache.

(6) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Arti-

kel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an aufgrund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wieder erhoben werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Wenn jedoch die Anrechnungen von Erzeugnissen mit Ursprung in einem der in Spalte 3 Anhang A mit drei Sternchen gekennzeichneten Länder oder Gebiete in einem einzigen Mitgliedstaat der Gemeinschaftshöchstbetrag erreichen, so erhebt dieser Mitgliedstaat unverzüglich wieder die normalen Zollsätze. Er teilt der Kommission diese Tatsache mit; diese wiederum unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon und setzt das nächste Datum fest, von dem an der normale Zollsatz in diesen Ländern ebenfalls erhoben werden muß. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs C.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat sofort die Kommission, die unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt, wenn die normalen Zollsätze nach den in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehenen Bedingungen wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungszeugnis vor dem Tage, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze im Rahmen der für alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete festgesetzten Plafonds wieder ein.

Artikel 5

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Bis zur Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze betreffen die Informationen insbesondere zwangsläufig die Aufstellungen über die tatsächlichen Anrechnungen während der vorhergehenden Dekade, die innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf einer jeden Dekade übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten innerhalb von Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträgen für die einzelnen begünstigten Länder oder Gebiete vollständig ausgesetzt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
1	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	20 % eines Plafonds von 7 833 540 ERE, für Mexiko auf 15 %, d. h. 1 175 030 ERE herabgesetzt (*) (***)
2	28.56	Karbide, auch chemisch nicht einheitlich: C. Kalziumkarbid	50 % eines Plafonds von 788 000 ERE, für Jugoslawien auf 195 000 ERE herabgesetzt (*) (***)
3	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	50 % eines Plafonds von 4 496 730 ERE, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 674 510 ERE herabgesetzt (**) (***)
4	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: I. regenerierte Zellulose	50 % eines Plafonds von 2 453 000 ERE, für Jugoslawien auf 418 000 ERE herabgesetzt (**) (***)
5	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: II. Zellulosenitrate	50 % eines Plafonds von 577 000 ERE, für Jugoslawien auf 92 000 ERE herabgesetzt (*) (***)

(a) Die Waren, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
6	48.01 (a)	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	50 % eines Plafonds von 42 136 000 ERE, für Jugoslawien (**) (***) auf 15 % d. h. 6 320 400 ERE herabgesetzt
7	67.04 (a)	Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)	30 % eines Plafonds von 35 346 000 ERE, für Südkorea auf 6 147 000 ERE herabgesetzt (*) (***)
8	69.02 (a)	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	50 % eines Plafonds von 9 736 000 ERE, für Jugoslawien auf 1 693 000 ERE herabgesetzt (***)
9	69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert	50 % eines Plafonds von 6 526 575 ERE, für Südkorea auf 15 %, d. h. 978 986 ERE herabgesetzt (***)
10	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	50 % eines Plafonds von 2 366 000 ERE, für Jugoslawien auf 411 000 ERE herabgesetzt (**) (***)
11	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	30 % eines Plafonds von 5 861 000 ERE, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 879 150 ERE herabgesetzt (***)
12	71.16	Phantasieschmuck	50 % eines Plafonds von 16 082 000 ERE, für Hongkong auf 2 412 300 ERE herabgesetzt (**) (***)
13	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	50 % eines Plafonds von 13 039 000 ERE, für Jugoslawien auf 2 289 000 ERE herabgesetzt (*) (***)
14	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	50 % eines Plafonds von 6 294 000 ERE, für Jugoslawien auf 1 095 000 ERE herabgesetzt (***)
15	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	50 % eines Plafonds von 4 285 000 ERE, für Jugoslawien auf 743 000 ERE herabgesetzt (***)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
16	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: II. anderes	40 % eines Plafonds von 19 784 000 ERE, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 2 967 600 ERE herabgesetzt (**) (***)
17	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere:	50 % eines Plafonds von 6 703 000 ERE, für Hongkong auf 1 005 450 ERE herabgesetzt (**) (***)
18	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	20 % eines Plafonds von 12 852 000 ERE, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 1 927 800 ERE herabgesetzt (**) (***)
19	87.14 (a)	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	50 % eines Plafonds von 13 787 000 ERE, für Jugoslawien auf 15 %, d. h. 2 068 050 ERE herabgesetzt (*) (***)
20	90.05 (a)	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	30 % eines Plafonds von 6 724 000 ERE, für Südkorea (***) und Hongkong (***) auf je 15 %, d. h. 1 008 600 ERE herabgesetzt
21	92.11 (a)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungs- oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	20 % eines Plafonds von 26 133 187 ERE, für Südkorea (***) und Hongkong auf je 15 %, d. h. 3 919 978 ERE, herabgesetzt
22	97.02(a)	Puppen	20 % eines Plafonds von 24 619 600 ERE, für Südkorea (**) (***) und Hongkong (**) (***) auf je 15 %, d. h. 3 692 940 ERE, herabgesetzt
23	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	20 % eines Plafonds von 60 475 000 ERE, für Hongkong (**) (***) und Südkorea (**) (***) auf je 15 %, d. h. 9 071 250 ERE, herabgesetzt

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
24	97.05 (b)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	20 % eines Plafonds von 8 791 000 ERE, für Hongkong auf 15 %, d. h. 1 318 650 ERE, herabgesetzt (***)
25	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	50 % eines Plafonds von 1 249 000 ERE, für Hongkong auf 199 000 ERE herabgesetzt (***)

(b) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse (mit Ausnahme von Christbaumschmuck und ähnlichen Weihnachtsartikeln (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner), aus Glas) mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
812 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
812 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1979 entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 2843/78, ABl. Nr. L 339 vom 5. 12. 1978, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 2 Absätze 1 und 2 nicht gilt

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich